

Geschäftsordnung POST-SV WEILHEIM

Allgemeines

Die Geschäfte des Vereins sind entsprechend den Bestimmungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane nach dieser Geschäftsordnung zu führen.

Vorsitzende(r)

Repräsentation des Vereins
Registergericht
Verbindung, zu Behörden, Verbänden und anderen Vereinen.
Mitgliedschaftsangelegenheiten
Ehrungen
Vereinsabzeichen
Vereinsgeschichte
Statistik
Aktenführung
Versicherungen
Satzung
Geschäftsordnung
Finanz- und Ehrenordnung
ÜL- Verträge Ausbildung und Fortbildung
Spendenbescheinigung
Steuern und Verbandsabgaben
Beitragsberechnung und Beitragseinzug
Vereinsverwaltung über PC- Programm
Schriftverkehr

Die Akten sind nach Stoffgebieten zu trennen. In ihnen sind die zu den einzelnen Angelegenheiten gehörenden Schriftstücke nach der Zeitfolge des Eingangs zu ordnen. Jedes eingehende Schriftstück ist mit dem Eingangsvermerk zu versehen.

Soweit die Behandlung einer Angelegenheit nicht aus dem Schriftwechsel zu ersehen ist, sind Aktenvermerke anzubringen. Aufgaben in diesem Bereich können mit Vorstandsbeschluss delegiert werden.

Schriftführer (in)

Protokollierung bei Vorstands- und Vereinsratssitzungen und bei Mitgliederversammlungen
Mitgliederbewegung.
Eintritt und Austritt im Vereinsverwaltungsprogramm bearbeiten
Meldungen an den BLSV

Kassier(erin)

Erhebung der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben
Finanzplanung
Jahresabschluss
Entwurf zum Haushaltsplan
Beitragseingang überwachen

Jugendleitung

Jugendarbeit im Verein fachlich und überfachlich
Jugendhaushalt des Vereins und Zuschüsse für die Jugendarbeit im Verein
Zuschüsse anderer Kostenträger zur Jugendarbeit
Organisation von Jugendveranstaltungen im Verein
Leitung der Jugendversammlung
Kontakte zu den Eltern ,Schulen und Jugendorganisationen

Vertretung im Vereinsvorstand

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte und ist alleine unterschriftsberechtigt.
Im Vertretungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende die Geschäfte und ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.
In einem weiteren Vertretungsfall übernimmt ein Vorstandsmitglied nach Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte und ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsrates vom 26.02.2004 in Kraft.